

## COVID-19-Gesundheitskrise: Überblick Unterstützungsmaßnahmen im Kunst- und Kulturbereich

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
<b>Maßnahmen für KünstlerInnen/Einzelpersonen</b>				
<b>Überbrückungs- finanzierungs-Fonds für selbständige KünstlerInnen (SVS)</b>	Personen, die Kunst/Kultur schaffen, ausüben, vermitteln, lehren und bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) als KünstlerInnen versichert sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage</li> <li>→ Hauptwohnsitz in Österreich</li> <li>→ Versicherung bei der SVS als KünstlerInnen</li> <li>→ Anrechnung von Leistungen aus dem Härtefallfonds</li> </ul> <p>Zuschüsse aus dem Härtefallfonds der WKO hindern die Antragstellung nicht, werden aber angerechnet.</p>	<p>Richtlinien vom 29.03.2021</p> <p>Anträge bis 30.06.2021 möglich</p>	<a href="#">Link zur SVS</a>
<b>Härtefallfonds (WKO)</b>	Unterstützung zur Abfederung von Einnahmeausfällen selbständiger KünstlerInnen und KulturarbeiterInnen (Kleinstunternehmen, EPU, freie DienstnehmerInnen, neue Selbständige)	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19</li> <li>→ Unternehmerische Tätigkeit in Österreich</li> <li>→ Anrechnung von Leistungen des COVID-19-Fonds des KSVF</li> </ul> <p>Zuschüsse aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds hindern die Antragstellung nicht und werden angerechnet. Eine bereits erhaltene Beihilfe aus dem SVS-Überbrückungsfinanzierungsfonds für Künstler schließt eine Beantragung einer Förderung aus dem Härtefallfonds aus. Der Lockdown-Umsatzersatz und die Lockdownkompensation gemäß Künstler-Überbrückungsfonds-Richtlinie hindern die Antragstellung nicht und werden auch nicht angerechnet. Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit, aufgrund des Corona-Familienhärteausgleichs, Förderungen durch den Fixkostenzuschuss, künstlerische Arbeitsstipendien, sind möglich.</p>	<p>Richtlinien vom 17.11.2020</p> <p>Anträge Phase 2 bis 30.04.2021 möglich Verlängerung in Vorbereitung</p>	<a href="#">Link zur WKO</a>  <a href="#">Link RIS Härtefall-fondsgesetz</a>
<b>COVID-19-Fonds des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)</b>	Für KünstlerInnen und KunstvermittlerInnen, die nicht anspruchsberechtigt für Überbrückungsfinanzierung (SVS) oder Härtefallfonds (WKO) sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19</li> <li>→ 6-monatiger Hauptwohnsitz in Österreich</li> <li>→ Weder den Härtefall-Fonds noch die Überbrückungshilfe kann in Anspruch genommen werden</li> </ul> <p>Eine bereits erhaltene Beihilfe aus dem SVS-Überbrückungsfinanzierungsfonds für Künstler oder aus dem Härtefallfonds der WKO schließt eine Beantragung aus.</p>	<p>Richtlinien vom 31.03.2021</p> <p>Anträge der Auszahlungsphase 3 können von 1. Mai bis spätestens 30. Juni 2021 gestellt werden.</p>	<a href="#">Link zum KSVF</a>

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
<b>Maßnahmen für Kulturbetriebe und -vereine</b>				
<b>Kurzarbeit (ams)</b>	Zugang für Kulturbetriebe unter gleichen Voraussetzungen wie andere Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten</li> <li>→ COVID-19 Sozialpartnervereinbarung</li> <li>→ Arbeitsausfall</li> </ul>	<p>KUA-COVID-19 Richtlinie vom 01.10.2020</p> <p>Anträge in Phase 3 bis 20.02.2021 möglich</p>	<a href="#">Link zum AMS</a>
<b>NPO-Unterstützungsfonds (aws)</b>	<p>Kostenzuschüsse für Non-Profit-Organisationen, um durch COVID-19 entstandene Einnahmefälle abzufedern</p> <p>Zusätzlich: NPO-Lockdown-Zuschuss analog zum Umsatzersatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Von COVID-19 verursachte Einnahmefälle</li> <li>→ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich</li> <li>→ Operative Tätigkeit in Österreich besteht</li> <li>→ NPO besteht seit 10.03.2020</li> <li>→ Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung</li> </ul>	<p><a href="#">NPO-Fonds-Richtlinienverordnung</a></p> <p>Bis Ende 2020 konnten Anträge für das 2. und das 3. Quartal gestellt werden. Anträge für das 4. Quartal 2020 können ab der zweiten Februar-Hälfte gestellt werden.</p>	<a href="#">Link zum NPO-Fonds</a>
<b>Schutzschirm für Veranstaltungen</b>	<p>Veranstalter, die das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung tragen, unabhängig von Rechtsform, Sitz und Größe.</p> <p>Staatliche Übernahme des Risikos in der Gesamthöhe von bis zu 300 Mio. Euro</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Veranstaltung muss zwischen 01.03.2021 und 31.12.2022 in Österreich stattfinden</li> <li>→ Schlüssiges Durchführungs- und Finanzierungs-konzept</li> <li>→ Einhaltung der Teilnehmerobergrenzen</li> <li>→ COVID-19 Präventionskonzept im Entwurf</li> <li>→ Schadensmindernde Maßnahmen werden getroffen</li> <li>→ Bei Veranstaltungen mit Einnahmen: ausgeglichenes Budget; Gesamteinnahmen oder -ausgaben der Veranstaltung von mind. 15.000 Euro</li> </ul>	Anträge können bis 15.06.2021 eingereicht werden.	<p><a href="#">Link zum BMLRT</a></p> <p><a href="#">Link zur ÖHT</a></p>
<b>Fixkostenzuschuss I (COFAG)</b>	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPUs</p> <p>Anteilige Deckung der Fixkosten bis zu 75%</p> <p>Zugang für Kulturbetriebe unter gleichen Voraussetzungen wie andere Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Von COVID-19 verursachte Einnahmefälle</li> <li>→ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich</li> <li>→ Operative Tätigkeit in Österreich</li> <li>→ Einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall von mindestens 40%</li> <li>→ Für Fixkosten im Zeitraum 16.03.2020 bis 15.09.2020</li> <li>→ Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung</li> </ul>	<p><a href="#">Richtlinien vom 25.5.2020</a></p> <p>Anträge bis 31.08.2021 möglich</p>	<a href="#">Link zur COFAG</a>

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
<p><b>Fixkostenzuschuss 800.000 (COFAG)</b></p>	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPU's</p> <p>Seit 17.02.2021 bis zu 1.800.000 Euro pro Unternehmen und richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall</p> <p>Für Anträge auf Gewährung des FKZ 800.000, die vor dem Tag des der Erhöhung beantragt wurden wird der beihilferechtliche Höchstbetrag rückwirkend von 800.000 Euro auf 1.800.000 Euro angehoben</p> <p>Zugang für Kulturbetriebe unter gleichen Voraussetzungen wie andere Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich</li> <li>→ Operative Tätigkeit in Österreich</li> <li>→ COVID-19 verursachten Umsatzausfall von mindestens 30% im Zeitraum 16.09.2020 bis 30.06.2021</li> <li>→ Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung</li> </ul> <p>Eine bereits erhaltene Beihilfe aus dem NPO-Unterstützungsfonds schließt die Gewährung eines Fixkostenzuschuss 800.000 aus.</p> <p>Bis zur erstmaligen Beantragung können Vorschüsse auf den FKZ 800.000 im Rahmen des Ausfallbonus gewährt werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines Lockdown-Umsatzersatzes oder Verlustersatzes schließt die Gewährung teilweise aus oder wird angerechnet.</p>	<p><a href="#">Richtlinien vom 29.12.2020</a></p> <p>Anträge bis 31.12.2021 möglich</p>	<p><a href="#">Link zur COFAG</a></p>
<p><b>Ausfallbonus (COFAG)</b></p>	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPU's</p> <p>Ausfallbonus beträgt 30% des Umsatzausfalls im Kalendermonat des Betrachtungszeitraums (einer der Kalendermonate im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021)</p> <p>Die Höhe des Bonus und des Vorschuss FKZ 800.000 entspricht jeweils 15% des Umsatzausfalls, somit insgesamt 30% des Umsatzausfalls</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich.</li> <li>→ Operative Tätigkeit in Österreich</li> <li>→ Das Unternehmen erleidet im als Betrachtungszeitraum herangezogenen Kalendermonat einen Umsatzausfall von mindestens 40%</li> </ul> <p>Der optionale Vorschuss FKZ 8000.000 ist gemeinsam mit dem Bonus zu beantragen, längstens aber bis zur erstmaligen Beantragung eines FKZ 800.000 oder eines Verlustersatzes.</p> <p>Ein Ausfallbonus für die Monate November und/oder Dezember 2020 ist ausgeschlossen, wenn bereits Lockdown-Umsatzersatz I oder II in Anspruch genommen wird.</p> <p>Ein Ausfallbonus ist für den Betrachtungszeitraum ausgeschlossen, für den ein eine Lockdownkompensation beansprucht wird.</p>	<p><a href="#">Richtlinien vom 17.02.2020</a></p> <p>Anträge seit 16.02.2020 monatlich</p>	<p><a href="#">Link zur COFAG</a></p>

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
<b>Verlustersatz (COFAG)</b>	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPU's</p> <p>Bis zu 90% Verlustersatz bzw. seit 17.02.2021 max. 10 Mio. Euro pro Unternehmen.</p> <p>Für Anträge auf Gewährung des Verlustersatzes, die vor dem Tag des der Erhöhung beantragt wurden wird der beihilferechtliche Höchstbetrag rückwirkend von 3 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro angehoben.</p> <p>Zugang für Kulturbetriebe unter gleichen Voraussetzungen wie andere Unternehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich</li> <li>→ Operative Tätigkeit in Österreich</li> <li>→ COVID-19 verursachten Umsatzausfall von mindestens 30% im Zeitraum 16.03.2020 bis 15.09.2020</li> <li>→ Keine Inanspruchnahme des FKZ 800.000</li> <li>→ Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung</li> </ul> <p>Eine bereits erhaltene Beihilfe aus dem NPO-Unterstützungsfonds schließt die Gewährung eines Verlustersatzes aus.</p> <p>Der optionale Vorschuss FKZ 800.000 im Rahmen des Ausfallsbonus schließt die Gewährung eines Verlustersatzes aus.</p> <p>Ein Verlustersatz darf zudem nur gewährt werden, wenn der Antragsteller für die Monate November und/oder Dezember 2020 keinen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt.</p>	<p><a href="#">Richtlinien vom 17.12.2020</a></p> <p>Anträge bis 31.12.2021 möglich</p>	<p><a href="#">Link zur COFAG</a></p>
<b>Lockdown-Umsatzersatz für direkt Betroffene (COFAG)</b>	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPU's</p> <p>Für den Lockdown im Nov/Dez 2020 werden direkt betroffenen Kulturbetrieben 80% (November) bzw. 50% ihres Umsatzes (auf Basis des Vergleichszeitraums) ersetzt bis max. 800.000 Euro pro Unternehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich.</li> <li>→ Operative Tätigkeit in Österreich</li> <li>→ Direkt von 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung oder der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung betroffen</li> <li>→ Zugehörigkeit von direktbetroffener Branche gemäß ÖNACE-2008 -Klassifikation</li> </ul> <p>Ein Lockdown-Umsatzersatz darf zudem nur gewährt werden, wenn der Antragsteller für die Monate November und/oder Dezember 2020 keinen Ausfallsbonus in Anspruch nimmt.</p>	<p><a href="#">Änderung der 3. VO Lockdown-Umsatzersatz Vom 29.12.2020</a></p> <p>Den Lockdown-Umsatzersatz für den Zeitraum ab 07.12.2020 konnte man bis 20.01.2021 beantragen</p>	<p><a href="#">Link zur COFAG</a></p>

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
<b>Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt betroffen) (COFAG)</b>	<p>Gewerbliche Kulturbetriebe bzw. Unternehmen wie EPUs</p> <p>Es gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie beim Umsatzersatz, das gilt auch für die Entschädigungssätze der einzelnen Branchen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mindestens 50% Umsatzzusammenhang mit einem oder mehreren im Lockdown geschlossenen Betrieben nachweisen kann</li> <li>→ Im Betrachtungszeitraum mindestens 40% Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahr (November/Dezember 2019) nachweisen kann.</li> <li>→ Ab einer Fördersumme von 5.000 Euro Bestätigung durch Steuerberater oder Bilanzbuchhalter</li> <li>→ Berechnungsgrundlage sind jene Umsätze aus dem November und Dezember 2019, die mit direkt betroffenen Unternehmen gemacht wurden</li> <li>→ Aufgrund der europäischen Beihilfenregeln beträgt die maximale Auszahlungssumme 800.000 Euro, die Mindestauszahlungssumme beträgt 1.500 Euro, in Einzelfällen 2.300 Euro.</li> </ul> <p>Eine bereits erhaltene Beihilfe aus dem NPO-Unterstützungsfonds schließt die Gewährung eines Fixkostenzuschuss 800.000 aus.</p> <p>Ein Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen darf nur für Zeiträume gewährt werden, in denen der Antragsteller keinen Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) oder einen Verlustersatz in Anspruch nimmt, außer, der Betrag wird für die betroffenen Betrachtungszeiträume anteilig zurückgezahlt.</p> <p>Bereits erhaltene oder beantragte Lockdown-Umsatzersätze, sowie Fixkostenzuschüsse müssen nicht berücksichtigt werden, dies geschieht gegebenenfalls automatisch.</p> <p>Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf zudem nur gewährt werden, wenn der Antragsteller für die Monate November und/oder Dezember 2020 keinen Ausfallsbonus in Anspruch nimmt.</p>	<p><a href="#">Richtlinien vom 17.02.2021</a></p>	<p><a href="#">Link zur COFAG</a></p>
<b>Fonds gem. Kunstförderungsgesetz für besondere Förderung im Zusammenhang mit COVID-19 (BMKÖS)</b>	<p>Sonderförderungen, wenn trotz Inanspruchnahme aller möglichen Hilfsmaßnahmen existenzielle Schwierigkeiten bestehen Volumen: 10 Mio. Euro</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Besondere wirtschaftliche Betroffenheit der Branche durch den Ausbruch von COVID-19, die diese existenziell gefährdet;</li> <li>→ Existenzielle Gefährdung trotz Ausschöpfung anderer zur Bewältigung der Folgen vom COVID-19 geschaffener Unterstützungsmaßnahmen und</li> <li>→ Negative Folgeauswirkungen auf das Kunst- und Kulturleben in Österreich, wenn keine Unterstützung gewährt wird</li> </ul>	<p>Richtlinien in Vorbereitung</p> <p>Kunstförderungsgesetz Novelle IKT mit 24.12.2020</p>	<p><a href="#">Link RIS Kunstförderungsgesetz</a></p>

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
<b>Weitere Maßnahmen und Unterstützungen</b>				
<b>Förderung für betriebliches Testen (aws)</b>	Seit 15.02.2021 werden Testungen in Betrieben mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 10 Euro gefördert  Unmittelbar nach Ablauf des ersten Quartals kann ab 01.04.2021 die Antragstellung zur Ausbezahlung über den aws Fördermanager erfolgen	→ Unternehmen mit Sitz in Österreich und Interessensvertretungen (AK, ÖGB, WKÖ, IV)		<a href="#">Link zum aws</a>
<b>Comeback-Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten (aws)</b>	Eingetragenes Filmproduktionsunternehmen; keine Privatpersonen, Vereine  Übernahme von Schäden bei COVID-19-bedingt unterbrochenen Dreharbeiten „Ausfallhaftung“ Volumen: 25 Mio. Euro	→ Kino- und TV-Produktionen müssen infolge einer COVID-19 bedingten, behördlich angeordneten Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung ohne Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein. → Ein Finanzierungsbedarf mindestens in Höhe der gewährten Förderung muss gegeben sein. → Kino- und TV-Produktionen müssen unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheinen. Dies ist im Zuge der Antragstellung nachzuweisen.	<a href="#">Richtlinien vom 16.3.2020</a>  Antragstellung bis 30.06.2021 möglich	<a href="#">Link zum aws</a>
<b>Mehrwertsteuer-senkung auf 5%</b>	Senkung der Mehrwertsteuer für den Kunst- und Kulturbereich		Verlängerung bis Ende 2021	<a href="#">Link RIS UStG</a>
<b>Gutscheinlösung für abgesagte Veranstaltungen und geschlossene Kultureinrichtungen</b>	Entbindung der VeranstalterInnen von der unmittelbaren Rückzahlungspflicht für Veranstaltungen, die im Jahr 2020 oder 2021 abgesagt wurden/werden	→ Absage aufgrund der COVID-19-Pandemie	Verlängerung bis 31.12.2021	<a href="#">Link RIS KuKuSpoSiG</a>
<b>Verlustrücktrag</b>	Berücksichtigung des Verlustrücktrages vorzeitig zur Veranlagung des Jahres 2020 mittels „COVID-19-Rücklage“	→ Jahr 2019 liegt ein positiver Gesamtbetrag an betrieblichen Einkünften und im Jahr 2020 voraussichtlich ein solcher negativer Gesamtbetrag vor		<a href="#">Link RIS COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung</a>
<b>Staatliche Garantien für Überbrückungskredite, Rückzahlungsaufschübe für Kredite und Darlehen (aws)</b>	Unternehmen, EPU's und neue Selbstständige	→ Finanzierungsproblem des laufenden Betriebes (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten, Mieten, Kreditraten) aufgrund der COVID-19-Pandemie		<a href="#">Link zum aws</a>

Maßnahme	Zielgruppe/Leistung	Wesentliche Voraussetzungen	Geltungszeitraum/ letzte Änderung	Info/Webseite
<b>Mietzinsminderung bei Geschäftsraum-mieten</b>	Geschäftsraum-mieten  Basierend auf den geltenden Regelungen (insb. §§ 1096 und 1104 ABGB) ist aufgrund sich mehrender Rechtsmeinungen zur geltenden Rechtslage davon auszu-gehen, dass im Falle der aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung voraussichtlich eine Mietzinsminde-rung bzw. mitunter auch der gänz-liche Mietzinsentfall für die Dauer der Beschränkung durchsetzbar ist. Einzelfall zu überprüfen.			<a href="#">Link zur WKO</a>  <a href="#">Link zum BMJ</a>
<b>Stundung des Ab-gabenrückstandes (BMF)</b>	Zahlungserleichterungen gegen-über dem Finanzamt aufgrund der Coronakrise	→ Konkrete Betroffenheit vom Coronavirus	Derzeit bis 31.03.2021 möglich	<a href="#">Link zum BMF</a>
<b>Ratenzahlung und Stundungen der Beiträge der Sozial-versicherung der Selbständigen (SVS)</b>	Unternehmen, können bei der Sozialversicherung der Selbststän-digen (SVS) um Zahlungserleichte-rungen ansuchen			<a href="#">Link zur SVS</a>

**KundInnenservice der Sektion Kunst und Kultur:**

Hotline +43 1 71 606-851185 / Mo. bis Fr. von 9:00 bis 15:00 Uhr / E-Mail: [kunstkultur@bmkoes.gv.at](mailto:kunstkultur@bmkoes.gv.at)

Abteilung IV/B/11 für Rechtsangelegenheiten, Service, COVID-19

E-Mail: [iv11@bmkoes.gv.at](mailto:iv11@bmkoes.gv.at)